

## **Satzung der Gemeinde Süderholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Gegenständen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 04. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916) i.V.m. dem § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394) sowie der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

Die vorliegende Fassung berücksichtigt:

1. die Fassung vom 10.12.1999,
2. die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2000,
3. die 2. Änderungssatzung vom 02.10.2001,
4. die 3. Änderungssatzung vom 04.10.2002.

### **§ 1**

#### **Erhebungstatbestand**

Die im § 54 Schulgesetz M-V garantierte Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben. Hierfür können Kostenbeträge verlangt werden.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr.

### **§ 3**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der am Beginn des Schuljahres gemeldet ist.

### **§ 4**

#### **Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kosten des Beitrages werden zu Beginn jedes Schuljahres kalkuliert. Sie gelten solange fort, bis eine neue Satzung erstellt wird. Die Kostenbeiträge je Kind betragen für die:  
Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Süderholz                      30,68 €
- (2) Der Schulträger kann entsprechend den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil in begründeten Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten abstufen.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird am 01.10. jeden Jahres fällig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 04.10.2002.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfügbar im Süderholzer Blatt ab 28.10.2002  
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 29.10.2002